**Fall 11**

K hat sich kürzlich von seiner Freundin getrennt und inzwischen die praktizierende Umweltaktivistin A kennen gelernt. Bei ihrer ersten Verabredung weiß K noch nichts von As Engagement und holt sie unbekümmert mit seinem Golf V GTI ab. A ist entsetzt und redet eindringlich auf K ein, er möge sich doch ein umweltfreundlicheres Auto zulegen. Es beginnt eine lange Diskussion, wegen der K und A die Spätvorstellung im Kino verpassen. Am Ende ist K davon überzeugt, dass er sich einen Smart anschaffen muss.

K wendet sich an den Autohändler V, der ihm einen Smart zum Preis von 10.000 € anbietet. K ist einverstanden und vereinbart mit V, dass er den Smart in der folgenden Woche abhole. Außerdem erklärt V sich bereit, den Golf für 6.000 € in Zahlung zu nehmen, da K keine 10.000 € aufbringen kann.

Noch vor dem vereinbarten Übergabetermin wird der Golf durch ein schweres Gewitter vollständig zerstört. Außerdem scheitert das junge Glück von A und K bereits in den Anfängen. K erklärt V, dass er unter diesen Umständen „mit dem Vertrag nichts mehr zu tun haben wolle“.

**Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 10.000 €?**

**Lösungsskizze**

**V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 10.000 € gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.**

**A. Anspruch entstanden**

V und K haben einen Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen. Sie haben sich auch darauf geeinigt, dass der Kaufpreis für den Smart 10.000 € betragen soll. Fraglich ist allerdings, wie die Inzahlungnahme des Golfs rechtlich einzuordnen ist.

**I. Rechtsnatur der Inzahlungnahme**

Die rechtliche Einordnung der Inzahlungnahme ist umstritten.

**1. Typengemischter Vertrag**

Zum Teil wird das Vorliegen eines typengemischten Vertrages bestehend aus Elementen eines Kauf- und Tauschvertrags angenommen. Dabei soll der Erwerber die Übereignung des Altfahrzeugs als tauschvertragliches Element und die Zahlung des Differenzbetrages als kaufvertragliches Element schulden.

Danach wäre vorliegend nur ein Anspruch auf Zahlung von 4.000 € entstanden.

**2. Kauf mit Ersetzungsbefugnis**

Nach anderer Ansicht schuldet der Käufer den Kaufpreis in voller Höhe, er ist aber berechtigt, seine Schuld durch Hingabe des Altfahrzeugs zu tilgen (Ersetzungsbefugnis).

Danach wäre der Zahlungsanspruch in voller Höhe entstanden.

**3. Streitentscheid**

Für die Entscheidung der Kontroverse kommt es primär auf den Willen der Parteien an. Deren Abrede ist auszulegen. Haben sie – wie hier – keine ausdrückliche Abrede getroffen, muss eine nach Treu und Glauben und den Interessen der Parteien am ehesten entsprechende Lösung gefunden werden. Für die erste Ansicht spricht, dass sie die wirtschaftliche Lage des Käufers berücksichtigt. Diese wird aber auch bei der zweiten Option insofern beachtet, als dem Käufer ja lediglich die Befugnis zur Ersetzung zugestanden wird. Freilich trägt der Käufer bei der zweiten Option grundsätzlich die Gefahr des Untergangs des in Zahlung zu nehmenden Objekts vor Abwicklung des Kaufvertrags, obwohl er oftmals auf die Möglichkeit angewiesen sein wird, seinen alten Wagen in Zahlung zu geben. Der Verkäufer hingegen ist primär nicht am Altfahrzeug interessiert und nimmt im Gegenzug das Risiko in Kauf, das Altfahrzeug absetzen zu müssen. Insofern kommt er dem Käufer also entgegen.

Nach alledem scheint die zweite Ansicht am ehesten den Interessen der Vertragsparteien gerecht zu werden.

**II. Zwischenergebnis**

Der Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 10.000 € ist entstanden.

**B. Anspruch untergegangen**

Fraglich ist, ob der Anspruch des V auf Kaufpreiszahlung wieder erloschen ist.

**I. § 275 Abs. 1 BGB**

§ 275 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass eine geschuldete Leistung unmöglich geworden ist. Unmöglichkeit meint hierbei die dauerhafte Unerbringbarkeit der geschuldeten Leistung für den Schuldner oder jedermann.

Durch die Zerstörung des Altfahrzeugs ist es unmöglich, dem V dieses noch zu übereignen.

K schuldet jedoch nicht die Übereignung seines Altfahrzeugs, sondern Zahlung von 10.000 €. Er hatte lediglich das *Recht*, seine Schuld durch Hingabe des Altfahrzeugs teilweise zu erfüllen.

Folglich ist keine Unmöglichkeit gegeben.

**II. § 346 Abs. 1 BGB**

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung könnte durch Rücktritt des K untergegangen sein, § 346 Abs. 1 BGB. Dann müsste K wirksam zurückgetreten sein.

**1. Rücktrittserklärung, § 349 BGB**

K hat erklärt, er wolle mit dem Vertrag nichts mehr zu tun haben. Das kann als Rücktrittserklärung ausgelegt werden (§§ 133, 157 BGB).

**2. Rücktrittsgrund**

Fraglich ist, ob K zum Rücktritt berechtigt war. In Betracht kommt die Störung der Geschäftsgrundlage gem. **§ 313 Abs. 3 S. 1 BGB**. Dafür müssten zunächst die Voraussetzungen des § 313 Abs. 1, 2 BGB erfüllt sein.

Möglicherweise stellt die Unmöglichkeit der Hingabe des Altfahrzeugs eine Störung der Geschäftsgrundlage dar. Dazu müssten sich wesentliche Vorstellungen der Parteien, die zur Grundalge des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss als falsch herausstellen (sog. reales Element) und die Parteien den Vertrags nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen haben, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten (sog. hypothetisches Element), soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insb. der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann (sog. normatives Element).

**a) Reales Element**

Die Möglichkeit der Inzahlunggabe des Golf könnte Geschäftsgrundlage des Kaufvertrags geworden sein. Geschäftsgrundlage sind jedenfalls alle nicht zum Vertragsinhalt erhobenen, aber bei Vertragsschluss zutage getretenen gemeinschaftlichen Vorstellungen beider Vertragsparteien oder alternativ die gebilligte Vorstellung nur einer Vertragspartei, auf der der Geschäftswille beider Parteien sodann aufbaut. Beide Parteien sind davon ausgegangen, dass K seinen Golf in Zahlung geben kann. Die **Möglichkeit der Hingabe ist damit Geschäftsgrundlage** geworden. Sie ist nachträglich weggefallen, sodass eine Veränderung der Umstände vorliegt.

**b) Hypothetisches Element**

Die Möglichkeit, seinen Golf in Zahlung zu geben, bedeutete für K, dass er statt 10.000 € nur 4.000 € aus seinem Barvermögen aufbringen musste. Es ist davon auszugehen, dass er mangels entsprechender Finanzkraft **andernfalls den Vertrag nicht geschlossen** hätte. Dies war auch für V erkennbar.

**c) Normatives Element**

Fraglich ist, ob dem K das Festhalten am Vertrag unter den geänderten Umständen zugemutet werden kann. Dabei ist vor allem die **vertragliche und gesetzliche Risikoverteilung** maßgeblich.

Vorrangig ist der Parteiwille zu berücksichtigen. Eine vertragliche Risikoverteilung liegt z. B. vor, wenn für beide Parteien erkennbar ist, dass die Berücksichtigung eines bestimmten Umstands wirtschaftlich notwendig ist. Bei der Inzahlungnahme eines Altfahrzeugs kann der Wert des Altfahrzeugs im Verhältnis zum Kaufpreis einen so hohen Anteil ausmachen, dass der Kauf ohne Hingabe für den Käufer nicht zu realisieren ist.

Liegt eine solche Härte vor und war dem Verkäufer bei Vertragsabschluss die Situation des Käufers bekannt, so muss für letzteren eine Lösungsmöglichkeit bestehen.

Mithin ist dem K das Festhalten am Vertrag unter den geänderten Umständen nicht mehr zumutbar. Eine Möglichkeit zur Vertragsanpassung ist nicht ersichtlich, sodass gem. § 313 Abs. 3 S. 1 BGB ein Rücktritt möglich ist.

**III. Zwischenergebnis**

K ist wirksam vom Vertrag zurückgetreten. Der Zahlungsanspruch des V ist damit untergegangen.

**C. Ergebnis**

V hat gegen K keinen Anspruch auf Zahlung von 10.000 €.

**Gliederungsübersicht**

**V gegen K auf Zahlung von 10.000 € aus § 433 II BGB (+)**

1. **Anspruch entstanden**
2. Rechtsnatur der Inzahlungnahme
3. Typengemischter Vertrag
4. Kauf mit Ersetzungsbefugnis
5. Streitentscheid
6. Zwischenergebnis
7. **Anspruch untergegangen**
8. § 275 I BGB (-)
9. § 346 I BGB
10. Rücktrittserklärung, § 349 BGB (+)
11. Rücktrittsgrund, § 313 III 1 BGB
12. Reales Element (+)
13. Hypothetisches Element (+)
14. Normatives Element (+)
15. Zwischenergebnis
16. **Ergebnis**